

301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 227/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, sind Stärkeerzeugnisse ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der letzten Gliederungsstufe erfasst sind:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 -	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	A - Stärkeether und Stärkeester:
	1 - wasserlösliche
	2 - sonstige
	B - andere
20 -	Leime
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und anderer Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 -	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
(90) -	andere:
91 - -	wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
92	<ul style="list-style-type: none"> -- wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
99	<ul style="list-style-type: none"> -- sonstige: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
3823	-- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	<ul style="list-style-type: none"> - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: <ul style="list-style-type: none"> A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin C - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend <ul style="list-style-type: none"> ex 1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend
90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind“

301 der Beilagen

3

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.“

3. § 4 Abs. 4 entfällt

4. § 12 lautet:

„§ 12. Die Abgabe auf Stärkerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) als Verbrauchsteuer.“

5. Im § 3 Abs. 2 und § 13 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. xxx/1987, in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 13 des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ abgestellt. Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse baut auf dem Zolltarif auf, daher ist die Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkataloges, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine erhöhten Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ wird Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Dies erfolgte durch das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung aller Rechtsvorschriften, die auf dem Zolltarif aufbauen, also auch des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse. Eine bedeutende inhaltliche Änderung des Warenkataloges dieses Bundesgesetzes ist dabei nicht vorgesehen.

Durch dieses Bundesgesetz ergeben sich keine erhöhten Kosten. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 Art. I:

Durch die nunmehrige Textierung des § 1 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen neben einer Nummer auch Unternummern angeführt sind, nur jene Waren dem Gesetz unterliegen, die in der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind. Bezüglich des in das Harmonisierte System transponierten Warenkataloges soll sich keine inhaltliche Änderung ergeben (lineare Transponierung), ausgenommen die Einbeziehung von nicht wasserlöslichen Stärkeether und Stärkeester

der Unternummer 3505 10 A2 des Zolltarifs in die Abgaberegulierung dieses Gesetzes. Eine solche Maßnahme wird deshalb für erforderlich gehalten, da diese Waren auf Grund neuerer Technologien auf dem Stärkesektor zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die angeführten Unternummern zur Nummer 3505 umfassen die derzeit in die Tarifnummern 35.05 und 39.06 C2b und c fallenden Waren. In die angeführten Unternummern der Nummer 3809 sind die Waren der derzeitigen Tarifnummern 38.12 und — zum Teil — 38.19 L einzureihen. Die bei der Nummer 3823 angeführten Waren stammen aus der Tarifnummer 38.19 C und — wiederum zum Teil — aus der Tarifnummer 38.19 L.

Zu Z 2 bis 4 des Art. I:

Diese Änderungen bilden bloß eine Anpassung an die derzeitige Rechtslage; eine inhaltliche Änderung soll dadurch nicht vorgenommen werden. Der Wegfall des § 4 Abs. 4 ist deshalb möglich, da der Warenkatalog im neuen Zolltarifgesetz besser umschrieben sein wird und dadurch § 52 des Zollgesetzes 1955 für die genaue Benennung der Ware in der Warenerklärung ausreicht.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz soll gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. xxx/1987, in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

Artikel I

§ 1 Abs. 1

§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- b) zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel der Nummer 38.12 des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- c) Bindemittel für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- d) Waren der Nummer 38.19 L des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, wenn der Anteil an Stärke mehr als 30 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind;
- e) wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifes.

„§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, sind Stärkeerzeugnisse ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	A -- Stärkeether und Stärkeester:
	1 -- wasserlösliche
	2 -- sonstige
	B -- andere
20 --	Leime
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und anderer Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 --	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
(90) --	andere:
91 --	wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
	A -- Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 -- Hilfsmittel:
	a -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b — andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 — sonstige
92	<ul style="list-style-type: none"> — — wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> A — Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b — andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 — sonstige
99	<ul style="list-style-type: none"> — — sonstige: <ul style="list-style-type: none"> A — Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

8

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> b — andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 — sonstige
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: <ul style="list-style-type: none"> A — auf der Grundlage von Stärke und Dextrin C — andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend ex 1 — Stärke oder Stärkederivate enthaltend
90	— andere: <ul style="list-style-type: none"> A — Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 — mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> a — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind“

301 der Beilagen

§ 4 Abs. 1

§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1955 angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.

„§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.“

§ 4 Abs. 4

- (4) In der Warenerklärung (§ 52 des Zollgesetzes 1955) ist für die Zollabfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr auch anzugeben entfällt
- a) bei zubereiteten Zurichtemitteln, zubereiteten Appreturmitteln und zubereiteten Beizmitteln der Nummer 38.12 des Zolltarifes und bei Bindemitteln für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, ob sie Stärke oder Stärkederivate enthalten;
 - b) bei Waren der Nummer 38.19 des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, ob der Anteil an Stärke und an als Stärke gerechneten Stärkederivaten 30 Gewichtsprozent der Ware übersteigt oder nicht.

§ 12

§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) als Verbrauchsteuer.

„§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) als Verbrauchsteuer.“